

Allgemeine Lieferbedingungen

I. Umfang und Lieferpflicht

1. Für den Umfang der Lieferung ist das beiderseitige, schriftliche Anerkennung maßgebend. Liegt ein solches nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.

2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur angenähert maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu den Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Konstruktionen selbst sind unser geistiges Eigentum mit den uns gesetzlich zustehenden Rechten. Vom Besteller eingereichte Unterlagen sind für den Lieferer verbindlich, soweit eine Abweichung nicht ausdrücklich schriftlich festgelegt wird. Nachträglich erforderliche Änderungen werden vom Lieferer gesondert berechnet.

3. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

II. Preis

Die Preise gelten bei Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackung. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet und wird nicht zurückgenommen.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Fa. Vorbach behält sich das Eigentum an allen gelieferten Teilen vor, bis sämtliche Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit der Fa. Vorbach unter Einschluß zukünftig entstehender Forderungen vollständig beglichen sind. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Gegenstände durch den Kunden erfolgt stets für die Fa. Vorbach.

2. Der Kunde ist berechtigt die unter Eigentumsvorbehalt von der Fa. Vorbach gelieferten Gegenstände im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiterzuveräußern. Er tritt der Fa. Vorbach bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltware ohne oder nach Verarbeitung oder nach Umbildung weiterveräußert wird. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf durch die Fa. Vorbach zur Einziehung der an die Fa. Vorbach abgetretenen Forderungen ermächtigt. Die Fa. Vorbach verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Im Übrigen ist der Kunde nicht berechtigt die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder anderweitig darüber zu verfügen.

3. Die Fa. Vorbach verpflichtet sich, die Ihr zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit deren Wert die zu sichernde Gesamtforderung der Fa. Vorbach gegen den Kunden um 20 % übersteigt.

4. Die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware oder eine Pfändung dieser Ware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind zu leisten 1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Ausfallmustern, der Rest mit 14 Tagen Ziel, oder nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.

2. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft; ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

3. Bei Zahlungsverzug sind drei Prozent über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch acht Prozent zu verlangen.

V. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt am Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und dem Lieferer schriftlich vorliegt und die Anzahlung bei dem Lieferer eingetroffen ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus: den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Freistellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Änderung während der Herstellung gehen zu Lasten des Bestellers und werden nach dem jeweils anfallenden Arbeitsaufwand berechnet. Änderungen die während der Herstellung vom Besteller verlangt werden, verlängern die Lieferfrist je nach erforderlichem Zeitaufwand.

2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten: Wenn die betriebsbereite Sendung die Fabrik innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. Falls die Ablieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Lieferfrist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist.

3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Ausfall oder Krankheit von Arbeitskräften bei den für die Ausführung des Auftrages in Frage kommenden Betriebsorganen des Lieferers, Ausschluß werden eines wichtigen Arbeitsstückes oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vom Lieferer nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

4. Falls wir selbst in Verzug geraten, muß der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Werkvertrag insoweit zurücktreten, als das Werkzeug bis zum Fristablauf nicht in Fertigung genommen ist. Schadensersatzansprüche aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Lieferterminen sind ausgeschlossen. Der Besteller ist verpflichtet Teillieferungen anzunehmen.

Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat vom Besteller verrechnet werden; das Lagergeld wird 5 v.H. begrenzt, es sei denn, daß höhere Kosten nachgewiesen werden.

VI. Gefahrenübergang und Versand

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Lieferung das Werk verläßt.

Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt und auf Kosten des Bestellers. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Lieferers, nur auf schriftlichem Wunsch und auf Kosten des Bestellers wird die Sendung gegen Bruch-, Transport-, Feuerschäden und Diebstahl versichert.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Mängelrügen sind vom Käufer innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Werkzeuge am Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Soweit Mängel von uns anerkannt werden, verpflichten wir uns, diese unentgeltlich zu beheben. Zur Vornahme der notwendig erscheinenden Änderungen hat der Besteller vom Lieferer eine angemessenen Zeit und Gelegenheit zu gewähren, verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und andere Ursachen, auf die wir ohne Einfluß sind, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter und nachlässiger Behandlung und übermäßiger Beanspruchung. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß und ohne vorige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nach Inbetriebnahme des Werkzeuges, mit Ablauf von mehr als 1000 Schuß, sind wir von jeder Haftung entbunden.

VIII. Gerichtsstand

1. Alleiniger und ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des Lieferers, das Amtsgericht Kaufbeuren.
2. Für die vertragliche Beziehung gilt das deutsche Recht.

IX. Übertragbarkeit des Vertrages

Der Besteller darf seine Vertragsrechte auf Dritte nur im gegenseitigen Einverständnis übertragen. Kaufpreisforderungen und sonstige reine Geldansprüche sind frei übertragbar.

X. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Eine Abänderung dieser Lieferbedingungen gilt nur, wenn die diesbezügliche Abänderung vorher schriftlich niedergelegt wird.

XI. Beim Rücktritt vom Liefervertrag durch den Besteller

1. Vor Fertigungsbeginn werden 10 % vom Auftragswert als Verdienstentgang in Rechnung gestellt.
2. Nach Fertigungsbeginn werden alle angefallenen Kosten sowie 10 % vom Auftragswert als Verdienstentgang in Rechnung gestellt.